



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 12

Bayreuth, 28. Mai 2020

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 6.5.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe hat in der Sitzung am 6.5.2020 die 1. Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 20. Mai 2020
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 4.3.2004 geändert am 6.5.2020, in Kraft am 1.6.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 04.03.2004 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das in § 3 der Verbandsatzung beschriebene Gebiet.
- (2) Für die Anwesen Nr. 4, 5, 6, 7 im Ortsteil Culmberg, Gemeinde Haag, wird eine Sondervereinbarung zugrundegelegt.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 ff.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.6.2020 in Kraft."

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Haager Gruppe
Haag, 6. Mai 2020
Engelhart
Verbandsvorsitzender

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 6.5.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe hat in der Sitzung am 6.5.2020 die 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 20. Mai 2020
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 4.3.2004, zuletzt geändert mit 4. Änderungssatzung vom 11.3.2020, geändert mit 5. Änderungssatzung am 6.5.2020, in Kraft am 1.6.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 11.3.2020 wird wie folgt geändert:

„§ 1 erhält folgende Fassung:

(Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das in § 3 der Verbandsatzung beschriebene Gebiet einen Beitrag. Die Anwesen Nr. 4, 5, 6, 7 im Ortsteil Culmberg werden unter Zugrundelegung einer Sondervereinbarung abgerechnet.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.6.2020 in Kraft."

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Haager Gruppe
Haag, 6.5.2020
Engelhart
Verbandsvorsitzender

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes der Wasserversorgung der Haager Gruppe zum 1.6.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe hat am 6.5.2020 beschlossen, den räumlichen Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes zu erweitern und die Anwesen Nr. 4, 5, 6 und 7 im Ortsteil Culmberg, Gemeinde Haag,

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 6.5.2020

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 6.5.2020

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes der Wasserversorgung der Haager Gruppe zum 1.6.2020

Erste Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe vom 9.8.2016 geändert am 6.5.2020, in Kraft am 1.6.2020

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-:

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung des Anwesens "An der Ölschnitz 1" in Bad Berneck i. F. zwischen der Stadt Gefrees und der Stadt Bad Berneck i. F.

Übung der US-Steitkräfte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

unter Zugrundelegung einer Sondervereinbarung in den Zweckverband aufzunehmen.

Der Beitritt wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 11.05.2020 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) zum 1.6.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Beitritt vom 11.5.2020 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zur Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises (Versorgungsgebietes) werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekanntgemacht.

Bayreuth, 20. Mai 2020
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises (Versorgungsgebiet) sowie Änderung der Verbandssatzung zum 1.6.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 6.5.2020 beschlossen, den räumlichen Wirkungskreis (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes zu erweitern und die Anwesen Nr. 4, 5, 6 und 7 im Ortsteil Culmburg, Gemeinde Haag, unter Zugrundelegung einer Sondervereinbarung in den Zweckverband aufzunehmen.

Durch den Beitritt muss die Bestimmung des § 3 der Verbandssatzung geändert werden. Diese Änderung der Verbandssatzung ist nach Art. 48 KommZG ebenfalls genehmigungspflichtig.

Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit für den Beitritt der Anwesen Nr. 4, 5, 6 und 7 im Ortsteil Culmburg, Gemeinde Haag, gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.6.2020

die rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gilt gleichzeitig für die Änderung der Verbandssatzung zum 1.6.2020.

Froschauer
Regierungsrätin

**1. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Haager Gruppe
vom 9.8.2016
geändert am 6.5.2020,
in Kraft am 1.6.2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweck-

verband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung vom 9.8.2016 wird wie folgt geändert:

„§ 3 erhält folgende Fassung:

(2) Die Anwesen Nr. 4, 5, 6, 7 im Ortsteil Culmburg, Gemeinde Haag, werden unter Zugrundelegung einer Sondervereinbarung mit aufgenommen.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.6.2020 in Kraft."

Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe
Haag, 14. Mai 2020
Engelhart
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-;
Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung des Anwesens "An der Ölschnitz 1" in Bad Berneck i. F. zwischen der Stadt Gefrees und der Stadt Bad Berneck i. F.**

Die von der Stadt Gefrees am 19.3.2020 sowie von der Stadt Bad Berneck am 30.3.2020 beschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Anwesens "An der Ölschnitz 1" in Stadt Bad Berneck i. F. zwischen der Stadt Gefrees und der Stadt Bad Berneck i. F. wurde am 20.5.2020 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 20.5.2020 sowie die Zweckvereinbarung mit beigefügtem Plan bekannt gemacht.

Bayreuth, 20. Mai 2020
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung des Anwesens "An der Ölschnitz 1" in Bad Berneck i. F. zwischen der Stadt Gefrees und der Stadt Bad Berneck i. F.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Stadt Gefrees am 19.03.2020 und der Stadt Bad Berneck i. F. am 30.3.2020 beschlossene Zweckvereinbarung bzgl. der Wasserversorgung des Anwesens "An der Ölschnitz 1" in Bad Berneck i. F. zwischen der Stadt Gefrees und der Stadt Bad Berneck i. F. wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i. V. m.

Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung der genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung, der in § 1 der Zweckvereinbarung genannte Plan sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 20.5.2020 erfolgt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG ausschließlich im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam. Jeweils eine Ausfertigung dieses Amtsblattes wird nach Erscheinen an die beiden beteiligten Städte übersandt.

Die Stadt Gefrees und die Stadt Bad Berneck i. F. werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth hinzuweisen.

Mit Abschluss der Zweckvereinbarung muss jeweils die Wasserabgabensatzung (WAS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Stadt Gefrees sowie analog die beiden Satzungen der Stadt Bad Berneck i. F. in Bezug auf den räumlichen Wirkungskreis um das o. g. Gebiet ergänzt bzw. geändert werden.

Auch hier bitten wir, nach Beschlussfassung der Satzungsänderungen um zeitnahe Übersendung aller relevanten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung des Anwesens "An der Ölschnitz 1" in Bad Berneck i. F.

Zwischen der Stadt Gefrees

vertreten durch den
1. Bürgermeister Harald Schlegel

und der Stadt Bad Berneck i. F.

vertreten durch den
1. Bürgermeister Jürgen Zinnert

wird gem. Art. 2 und Art 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Die Stadt Bad Berneck i. F. überträgt der Stadt Gefrees gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für das Anwesen "An der Ölschnitz 1" (Fl.Nr. 1440 Gemarkung Bad Berneck i.F.) der Stadt Bad Berneck i.F. durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Gefrees über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Stadt Bad Berneck i.F. der Stadt Gefrees auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt Gefrees für den hiervon betroffenen Bereich der Stadt Bad Berneck i.F. mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt Gefrees zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

- a. Wasserabgabesatzung (WAS)
- b. Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Gefrees kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Stadtgebiet treffen.

(3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus Wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine

ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist. Soweit bis zum Aufheben dieser Zweckvereinbarung keine einvernehmliche Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen dieser Zweckvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer einvernehmlichen Regelung weiter.

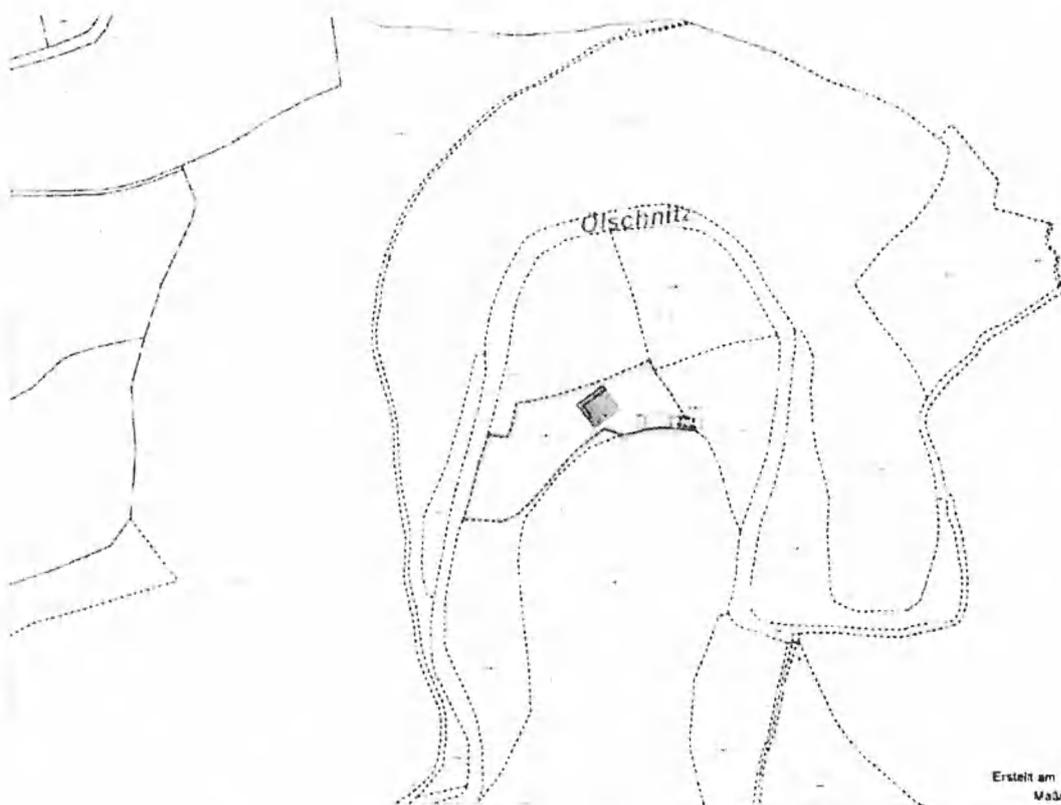
§ 3 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

Anlage zur Zweckvereinbarung (Lageplan):



- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde - das Landratsamt Bayreuth - zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die (abgestimmte) Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gefrees, 8. April 2020

Stadt Gefrees
Harald Schlegel
1. Bürgermeister

Bad Berneck i.F., 15. April 2020

Stadt Bad Berneck i.F.
Jürgen Zinnert
1. Bürgermeister

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.6. - 30.6.2020 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Speichersdorf) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IVA 2, München.

Bayreuth, 19. Mai 2020
Landratsamt Bayreuth
Ruckriegel
Regierungsinspektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2020 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2020 vom 13. März 2020, Seite 35 und 36, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 11. Mai 2020
Landratsamt
Wiedemann
Landrat